

2024/017

öffentlich


LEONBERG

Dezernat I
Referat Feuerwehr und Bevölkerungsschutz

Oberbürgermeister

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.02.2024	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	27.02.2024	Ö

Freiwillige Feuerwehr Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl des Abteilungskommandanten und der zwei Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Leonberg

Beschlussvorschlag

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBl. S. 173, 187) und §§ 11 und 15 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 21.01.2023 wird der Wahl des Abteilungskommandanten und der beiden Stellvertreter bei der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Leonberg, zugestimmt.

Es wurden gewählt:

- Abteilungskommandant Volker Röckle
- Erste Stellvertreter Apostolos Tzibilis
- Zweiter Stellvertreter Dennis Schleska

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Zusammenfassung des Sachverhalts

Nach § 8 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und §§ 11 und 15 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr werden der Abteilungskommandant und seine zwei Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren durch die aktiven Angehörigen der Feuerwehr in der jeweiligen Abteilung in geheimer Wahl gewählt.

Nach § 11 Abs. 7 der Feuerwehrsatzung wird die Wahl des ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und seiner zwei Stellvertreter in der Abteilungsversammlung durchgeführt. Der jeweilige Abteilungsausschuss legt spätestens 1 Monat vor der geplanten Wahl fest, ob ein oder zwei Stellvertreter gewählt werden. Es werden zwei Stellvertreter gewählt.

Es wurden gewählt:

- Abteilungskommandant Volker Röckle
- Erste Stellvertreter Apostolos Tzibilis
- Zweiter Stellvertreter Dennis Schleska

Die Wahl hat nach den allgemeinen Grundsätzen der Mehrheitswahl stattgefunden. Die Gewählten haben die Wahl angenommen. Sie erfüllen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Ehrenamtes. Vor Bestellung der gewählten Personen durch den Oberbürgermeister bedarf es der Zustimmung des Gemeinderats.

Alternativen zum Beschlussvorschlag
Keine

Anlage/n
Keine